



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.963/2-V/2/90

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	12. FEB. 1990
Ltg.:	GU-1
Ausst.	

(Mag. 175/U-1-1989)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

U-1-1989
(Ltg.-175/U-1-1989)
21. Dezember 1989

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 21. Dezember 1989, betreffend Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Februar 1990 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Die gewählte Technik, bei Änderung der Vorlage der Landesregierung durch den Landtag ist der Rechtsklarheit in

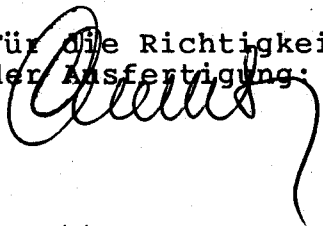
Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle
- 9. FEB. 1990

Bearb.: Beilagen
Stempel

hohem Maße abträglich. Soferne aufgrund des Beschlusses des Landtages eine Ziffer der Vorlage der Landesregierung entfällt, wäre dies in der der Bundesregierung übermittelten Ausfertigung auch dem Beschluß entsprechend zu berücksichtigen: der Entfall der Z 8 wäre in der Ausfertigung konkret vorzunehmen. Die vorgelegte Ausfertigung wirft die Frage auf, welchen Inhalt die - in der Ausfertigung vorhandene - Z 8 hat.

8. Februar 1990
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz ROMEDER
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
den Klub der F P Ö
die Abteilung R/3
die LAD-Verfassungsdienst

Mit dem ERSuchen um gef. Kenntnisnahme.

Wien, den 12. Februar 1990
Die Landtagsdirektion:


(Dworschak)